

Lufthansa Vorstand Dr. Michael Niggemann

IM GESPRÄCH ZU CONDOR

Bedeutet die Kündigung der Kooperation, dass Condor bei Lufthansa keine Zubringerflüge mehr buchen kann?

Nein. Condor hat weiterhin die Möglichkeit, Zubringerflüge bei Lufthansa zu buchen, allerdings nicht mehr zu Vorzugskonditionen. Ab Sommer dieses Jahres gelten die gleichen Kooperationsbedingungen für die Buchung von Zubringerflügen, wie für viele andere Wettbewerber auch. Soweit für Kunden der Condor ein Zubringerflug bei Lufthansa gebucht wurde, kann das Gepäck weiterhin durchgecheckt werden.

Condor hat Beschwerde beim Bundeskartellamt eingelegt. Lufthansa missbrauche ihre marktbeherrschende Stellung. Was entgegenen Sie?

Aus unserer Sicht hat diese Beschwerde keine Berechtigung. Man kann der Lufthansa Gruppe nicht den Vorwurf machen, dass sie in Konkurrenz zu „Condor-Strecken“ trete. Denn es gibt im Wettbewerb keine Streckenmonopole, und wir können der Condor auch nicht das unternehmerische Risiko abnehmen. Zudem hat Condor keinen Anspruch auf Sonderkonditionen zur Buchung von Zubringerflügen. Es gilt Vertragsfreiheit – grundsätzlich schon bezüglich des „Ob“ und umso mehr beim „Wie“. Condor kann alternativ eigene Zubringerflüge organisieren oder zu dem für sie zentralen Flughafen Frankfurt die Bahn als Zubringer nutzen. So machen auch wir es für viele Verbindungen.

Ist Condor ein Sonderfall?

Wir befinden uns in der schlimmsten Krise, die wir je erlebt haben. Um das Unternehmen und seine Beschäftigten in eine erfolgreiche Zukunft zu führen, kämpfen wir um jeden Arbeitsplatz. Deshalb stehen alle Kooperationsformen auf dem Prüfstand. Bei anderen Airlines mussten wir die Zusammenarbeit ganz beenden. Bei Condor kündigen wir nur die bisher geltenden Sonderkonditionen, nicht aber die allgemeine Möglichkeit zur Buchung von Zubringerflügen.

Ist es aus Ihrer Sicht legitim, dass ein staatlich stabilisiertes Unternehmen solche Schritte gegen einen ebenfalls von der öffentlichen Hand gestützten Mitbewerber unternimmt?

Condor hat ebenfalls staatliche Unterstützung in Anspruch genommen; nach unserem Verständnis gemessen an der Größe des Unternehmens sogar mehr als die Lufthansa Gruppe – und das ohne mit uns vergleichbaren beihilferechtlichen Auflagen. Darüber hinaus konnte sich Condor im Schutzschirmverfahren von diversen Schulden befreien. Condor selbst weist immer wieder auf die erfolgreiche Restrukturierung hin. Man sei ein „gesundes Unternehmen“.

Die Rechtmäßigkeit der Unterstützung von Condor können wir mangels Detailinformationen nicht bewerten. Wir sind jedenfalls unsererseits überzeugt, dass die Genehmigung der Staatshilfen für die Lufthansa Gruppe und deren Bedingungen im Einklang mit dem EU-Recht stehen.

Die Frage der staatlichen Unterstützung darf auf kommerzielle Entscheidungen der Unternehmen keinen Einfluss haben. Das gilt für uns und für Condor gleichermaßen. Auch Condor sollte sich schlicht dem Wettbewerb stellen und damit den Beweis für die eigene Zukunftsfähigkeit antreten.

**DR. MICHAEL NIGGEMANN**

Mitglied des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG